

Workshop 2

**Verschwiegenheit / Zeugnisverweigerungsrecht / Unterlassene Hilfeleistung:
Rechtsgrundlagen für die Begleitung von Selbsthilfegruppen
zu psychischen Erkrankungen**

Schriftliche Kurzfassung des Vortrages

Renate Mitleger-Lehner

Rechtsanwältin, München

Das Erscheinungsbild der Selbsthilfe in der Öffentlichkeit bietet so gut wie nie Anlass, die Arbeit der Gruppen mit juristischen Augen zu sehen. Und wenn, dann sind Fragen nach zivilrechtlichen Sachverhalten – „wer vertritt die Gruppe nach außen?“ – oder steuerrechtlichen Aspekten rund um Spenden und Spendenquittungen zu diskutieren. Strafrechtliche Überlegungen sind und bleiben – Gott sei Dank – die Ausnahme.

Doch manchmal gibt es Situationen für Selbsthilfegruppen, die die Teilnehmer/innen oder Gruppensprecher/innen an ihre Grenzen bringen. Dann nämlich, wenn plötzlich Offenbarungen eines Teilnehmers aus einer Gruppensitzungen gänzlich Unbeteiligten bekannt werden oder die Polizei Auskunft über eine Trunkenheitsfahrt mit schlimmen Folgen haben möchte. Eine Grenzsituation für eine Gruppe entsteht auch, wenn einer ihrer Teilnehmer/innen öfter und ernsthaft Äußerungen tut, die auf ein Suizidvorhaben schließen lassen. Wie geht die Gruppe damit um? Welche Rechte und Pflichten hat jede/r einzelne Teilnehmer/in? Mit diesen Fragestellungen, die vorwiegend aus dem Strafrecht und dem Strafprozessrecht heraus beantwortet werden müssen, befasst sich dieser Vortrag.

1. Verletzung der Verschwiegenheit

Jede Selbsthilfegruppe, nicht nur diejenigen, die sich mit psychischer Gesundheit oder Erkrankung befassen, lebt davon, dass das Gebot der Verschwiegenheit befolgt wird. Alles was in der Gruppe besprochen wird, bleibt in der Gruppe! Dies ist Postulat und Arbeitsgrundlage.

Verschwiegenheit ist aber auch ein hohes rechtliches Gut. Es ist grundgesetzlich verankert. Abgeleitet wird es aus Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes, umschrieben mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und in jüngerer Zeit auch als „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ ausformuliert.

Die Verletzung dieser Grundrechte kann zu strafrechtlicher Ahndung führen, gestaffelt nach Art und Schwere der Verletzung. Zunächst sind bestimmte Berufsgruppen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Als klassische Beispiele seien hier Ärzte, Psychologen, Rechtsanwälte und Steuerberater genannt. Hinzukommen hier noch verschiedene beratende Berufe wie Ehe-, Familien-, Erziehungsberater oder auch Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, § 203 Abs. 1. Ziff. 4. StGB.

Strafrechtliche Konsequenzen kommen für diese „Berufsgeheimnisträger“ allein deshalb zum Tragen, weil sie Kenntnisse über Personen kraft ihres Amtes, ihres Berufes erhalten haben.

Diese Konstellation ist allerdings auf Selbsthilfegruppen nicht übertragbar. Gruppensprecher gelten nicht als Berater gemäß § 203 Abs. 1. Ziff. 4. StGB. Eine analoge Anwendung scheidet aus rechtsstaatlichen Prinzipien aus, jede Straftat und jede Tätergruppe ist im Strafgesetzbuch

abschließend aufgeführt. Eine willkürliche Ausdehnung auf Personengruppen, die lediglich in einem ähnlichen Sachzusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Für den Bereich der Selbsthilfe ergibt sich aus dem Strafgesetz daher keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit. *Sie muss zivilrechtlich zwischen den Beteiligten vereinbart werden.*

Solche Vereinbarungen sind grundsätzlich formfrei. Das heißt sie können auf jede nur erdenkliche Art geschlossen werden, sei es durch eine schriftliche Ausgestaltung, sei es durch eine mündliche Einverständniserklärung oder auch durch schlüssiges Handeln.

Jede Gruppe sollte sich daher je nach ihrer Struktur und ggf. auch Rechtsform Gedanken machen, welche Regelung für ihre Arbeit am Passendsten sein könnte. Vereinsrechtlich strukturierte Gruppen können „Verschwiegenheit“ in der Satzung oder im Aufnahmeantrag zum Thema machen. Andere Gruppen, die über ihre Treffen Protokolle führen oder Teilnehmerlisten fertigen, könnten auf die Pflicht zur Verschwiegenheit an dieser Stelle nochmals ausdrücklich hinweisen. Viele Gruppen, vor allem aus dem Bereich der Suchterkrankungen weisen am Anfang jeder Gruppensitzung darauf hin, dass das „Wort den Raum nicht verlassen“ darf. Wer also nach diesem Hinweis an der Sitzung teilnimmt, gibt damit zu verstehen, dass er sich an diese Regel halten möchte und muss. Hierin ist eine konkludente, also stillschweigende Vereinbarung zu sehen. **Alle diese Vereinbarungen sind bindend.**

Die Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheit für den Bereich der Selbsthilfe erschließen sich aufgrund der zivilrechtlichen Ausgestaltung auch überwiegend nach zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen und Unterlassungsansprüchen, nicht aber nach Strafrecht.

Zunächst ist aber festzustellen, wessen Rechte überhaupt verletzt wurden. Die wohl häufigste Fallgestaltung dürfte diejenige sein, dass ein/e Teilnehmer/in höchstpersönliche Offenbarungen eines anderen Gruppenmitglieds „ausplaudert“, also Dritte darüber in Kenntnis setzt. Geschädigt in diesem Fall ist der/die Teilnehmer/in, deren / dessen Geheimnisse nach außen getragen wurden. Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist daher nur in dieser Person eingetreten und nicht für die Gesamtheit der Gruppe.

Dies sollte der Selbsthilfegruppe auch bewusst sein. Die Forderung nach Schadensersatz kann also nur vom direkt Geschädigten kommen. Einen Schadensersatzanspruch oder Unterlassungsanspruch der Gruppe dürfte es nur im Ausnahmefall geben, dann nämlich, wenn das Ansehen der Gruppe als solches in der Öffentlichkeit herabgesetzt würde.

In der Regel verbleibt es also dabei, dass derjenige, der ohnehin schon den Schaden hat, selbst und allein gegen den Schädiger vorgehen muss.

Im Bereich der Verschwiegenheit ist die Schwelle zum Strafrecht dann überschritten, wenn die Handlungen des Schädigers die Merkmale der Beleidigung, der üblichen Nachrede oder der Verleumdung erreichen. Dann ist zunächst bei der Polizei ein Strafanzeige, ein Strafantrag zu stellen.



2. Zeugnisverweigerungsrecht

Nach der Strafprozessordnung (StPO) ist das Zeugnisverweigerungsrecht das Recht gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht keine Aussage machen zu müssen.

Grundsätzlich gilt, dass es gegenüber der Polizei keine Verpflichtung gibt auszusagen, sei es als Zeuge oder als auch Beschuldigter. Wer hingegen von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht als Zeuge aufgefordert wird, auszusagen, muss dieser Verpflichtung auch nachkommen. Hiervon gibt es enge, gesetzlich normierte Ausnahmen. §§ 52, 53, und 53a StPO bieten bestimmten Personengruppen das Recht, von einem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Hierzu zählen Angehörige des Beschuldigten (§ 52 StPO), bestimmte Berufsgruppen (Ärzt/innen, Therapeut/innen, Rechtsanwält/innen, Journalist/innen u.v.m., § 53 StPO) sowie deren Berufshelfer (z.B. Praktikant/innen, § 53 a StPO).

Zu den nach § 53 StPO privilegierten Berufsgruppen zählen u.a. auch Beauftragte einer Beratungsstelle für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit (§ 53, Abs. I, Zi. 3b StPO).

Hierher gehören Fallgestaltungen aus der Selbsthilfe für Suchtmittelerkrankte. Die Privilegierung von Beratern in Beratungsstellen in Hinblick auf ein Zeugnisverweigerungsrecht bezieht sich nach dem Wortlaut des Gesetzes nur und ausschließlich auf die Suchtform „Betäubungsmittel“. Analogien und analoge Schlussfolgerungen, dass auch Beratungsstellen für andere Suchtformen privilegiert wären, verbieten sich aufgrund der klaren gesetzlichen Aussage.

Zur Frage, ob Selbsthilfegruppen aus dem Bereich der Betäubungsmittelsucht als „staatlich anerkannte Beratungsstelle“ gelten können, sei eine *Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.01.1996 (Az.: 2 BvR 2886/95)* zitiert.

Mit dem Hinweis auf die ehrenamtliche Tätigkeit in einer Selbsthilfegruppe führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass eine Beratung in einer „sogenannten Selbsthilfegruppe“ (BVerG a.a.O.) – im konkreten Fall einer Gruppe von Eltern drogenabhängiger Kinder – nicht mit einer Beratung in amtlich anerkannten oder eingerichteten Beratungsstellen gleichgesetzt werden könne. Das Bundesverfassungsgericht entschied also klar, dass Gruppensprecher/innen oder Teilnehmer/innen einer Selbsthilfegruppe aus dem Bereich der Drogensucht im Sinne der Strafprozessordnung nicht staatlich anerkannt sind, und somit für diese Gruppen kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht. Gruppensprecher/in oder Teilnehmer/in einer Gruppe aus dem Bereich der Betäubungsmittelsucht müssen also als Zeuge gegenüber Gericht und Staatsanwaltschaft aussagen.

3. Unterlassene Hilfeleistung

Im Strafgesetzbuch gibt es zwei Anknüpfungstatbestände für Taten, die durch ein Unterlassen, also durch Untätigkeit, begangen werden können.

Zum einen kann sich eine Pflicht zu Handeln aus einer sogenannten „Garantenstellung“ (§ 13 StGB) ergeben, zum anderen bleibt der Straftatbestand der Unterlassenen Hilfeleistung (§ 323c StGB) zu diskutieren. Bei Sucht- und/oder Depressionsgruppen können Fragen entstehen, welche Pflichten sich für Teilnehmer/innen oder den/die Gruppensprecher/in ergeben, wenn Kenntnisse über eine Suizidankündigung oder Suizidabsicht eines Teilnehmers / einer Teilnehmerin vorliegen.



Eine *Garantenstellung*, also eine Verpflichtung zum Handeln trifft im Großen und Ganzen auf Berufsgruppen zu, die von Berufs wegen einen „Erfolg“ abzuwenden haben. Hierzu zählen vor allen Dingen wieder Ärzt/innen, Therapeut/innen, Krankenpfleger/innen, Sozialarbeiter/innen u.v.m. In Ausnahmefällen, und überdies in weit zurückliegenden Urteilen wurde in der Rechtsprechung auch von einer *Garantenstellung* aus „besonderem Vertrauensverhältnis“ gesprochen. Hierzu wurden Beispiele herangezogen wie zum Beispiel die Verbundenheit in einer Bergsteigergruppe, einer Wohngemeinschaft oder auch einer Ehe oder Lebensgemeinschaft. Gemeinsam war all diesen Fällen, so die Kommentarliteratur, dass neben dem Vorliegen dieses Gemeinschaftsgefüges weitere Indizien hinzukommen müssten, die zu einer ganz besonderen Vertrauensstellung, auf die der Betroffene auch bauen dürfe, bestehen müsste. Vor diesem Hintergrund erscheint für den Bereich der Selbsthilfe das Vorliegen einer *Garantenstellung* eines Gruppenmitglieds für das jeweils andere doch sehr fraglich.

Die Pflicht Hilfe zu leisten, um ein Unglück abzuwenden (Unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB) trifft allerdings jeden. In der Rechtsprechung wird ein Suizid oder ein Suizidversuch als Unglück gewertet. Grundsätzlich ergibt sich also – für jedermann – aus dem Gesetz die Verpflichtung auch einen Suizidversuch zu verhindern.

Um allerdings den Straftatbestand der Unterlassenen Hilfeleistung zu erfüllen müssen bestimmte Voraussetzungen zusammentreffen.

Ein wichtiges Unterscheidungskriterium ist, ob lediglich eine *Ankündigung* vorliegt oder das Suizidgeschehen *bereits im Gange* ist. Damit im Zusammenhang steht, inwiefern der Suizident noch *Herr seiner Sinne* ist oder nicht mehr. Umso weniger der Eindruck besteht, der Suizident wäre noch Herr der Lage, er also seine Handlungen nicht mehr steuern könne, umso dringender ist die Verpflichtung einzugreifen. Weiter muss Hilfe aus der Sicht des Helfenden *erforderlich* und notwendig erscheinen und die von ihm zu leistende Hilfe muss *zumutbar* sein. Als letztes Kriterium sei angeführt, dass in dieser konkreten Situation die Hilfe dann *vorsätzlich* unterlassen werden müsste.

Die vorgenannten Punkte, also Erforderlichkeit der Hilfe und Zumutbarkeit sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die in einer Vielzahl von Entscheidungen und nicht einheitlich entschieden wurden, so dass die Rechtslage in der Tat unübersichtlich bleibt. Die Beurteilung wird sich immer am Einzelfall entscheiden. Für den Bereich der Selbsthilfe erscheint aber ausschlaggebend, dass wohl so gut wie nie unterstellt werden kann, dass Hilfe vorsätzlich unterbleibt. Spätestens also beim *subjektiven Tatbestand des Vorsatzes*, dürfte der Straftatbestand der Unterlassenen Hilfeleistung zu verneinen sein.

Daneben und darüber hinaus ist natürlich die Einschaltung von fachkundiger psychologischer und medizinischer Hilfe immer richtig und wichtig. Das Strafrecht versucht an dieser Stelle mit einer nicht immer übersichtlichen Judikatur lediglich die Grenzen einer Handlungspflicht für einen „durchschnittlichen“ Betroffenen, gesetzlich zu normieren.